



Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 17 vom 29.04.2021:

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Mühlen-Insel“, Langenbrücken und der Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gemäß § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

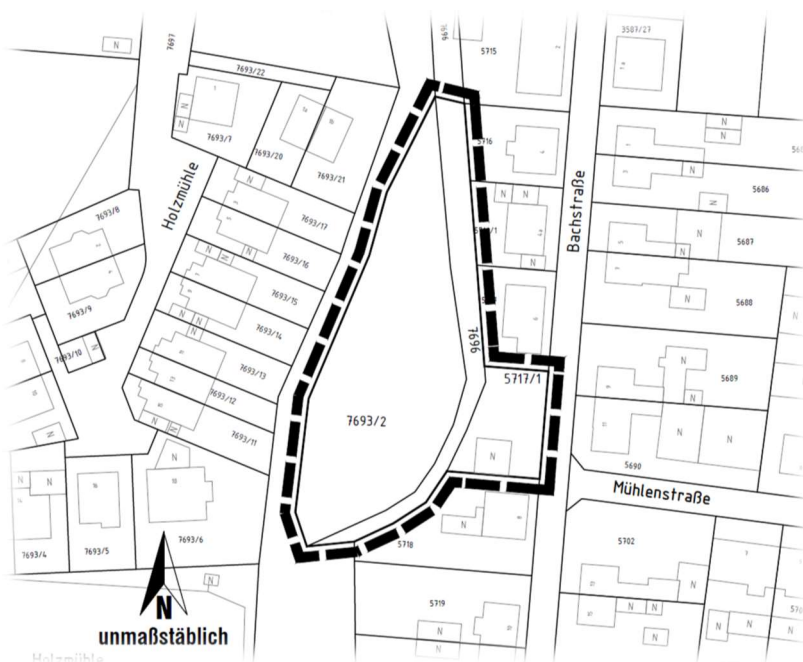
Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 10.12.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlen-Insel“, Langenbrücken und der Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan beschlossen.

Die erste Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 30.12.2019 bis 14.02.2020 statt. Da der Entwurf geändert wurde, erfolgt hiermit eine erneute öffentliche Auslegung. In seiner öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.02.2021 wurde dem geänderten Entwurf zugestimmt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 a Absatz 3 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Geltungsbereich:

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlen-Insel“, Langenbrücken werden die Grundstücke Flst.Nr. 5717/1, 7693/2 und 7696 in Langenbrücken einbezogen. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).





Ziele und Zwecke der Planungen:

Ziel und Zweck der Planung ist es, ein ehemals als Mühlenbetrieb genutztes Grundstück einer baulichen Nutzung zuzuführen. Neben der Schaffung des Planungsrechts zur Nachverdichtung mit 5 Wohneinheiten soll ein Pflweg entlang des Kraichbachs sowie ein Verbindungsweg als öffentlicher Fuß- und Radweg zwischen Bachstraße und westlich des Kraichbachs gesichert werden.

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Mühlen-Insel“, Langenbrücken mit Schriftlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan, Begründung, umweltbezogene Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden

vom 07.05.2021 bis einschließlich zum 09.06.2021

im Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, Bauamt, im Flur des 2. Obergeschosses öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
Überprüfung der Habitate im Untersuchungsraum auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten –
untersucht wurde insbesondere die potentielle Betroffenheit von Fledermäusen und europäischen Vogelarten
- Geotechnischer Bericht mit Darstellung und Beurteilung der Boden- und hydrologischen Verhältnisse

Weitere Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind die nachfolgend genannten, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- die Stellungnahme des Landkreises Karlsruhe, vom 19.03.2020
- die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 09.03.2020
- die Stellungnahme des Arbeitskreises Heimat, Natur und Umwelt Bad Schönborn, vom 24.01.2020“.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zur Planung äußern. Schriftlich vorgebrachte Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird.

Seit 14.10.2020 ist das Rathaus auf Grund der Corona-Pandemie für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die ausgelegten Planunterlagen trotzdem zugänglich sind. Hierfür ist eine telefonische Kontaktaufnahme zur Türöffnung notwendig (Telefonnummer 07253/870-401 oder -403). Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. Selbstverständlich ist die Einsichtnahme in die ausgelegten



Planunterlagen auch mit einer vorherigen terminlichen Absprache mit dem Bauamt möglich:
07253/870-401 oder per Mail unter jasmin.rausch@bad-schoenborn.de.

Die Bekanntmachung sowie die Entwürfe zum Bebauungsplan können auch über die Homepage der Gemeinde, www.bad-schoenborn.de unter Bürger/ Aktuelles/ Planverfahren eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Absatz 6 BauGB).

Bad Schönborn, den 26.04.2021

gez.
Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister